

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Konstanz über die Form öffentlicher Bekanntmachungen

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020 (GBl S. 259, 260), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 7. Dezember 2020 folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

1) Änderung von § 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Konstanz (www.LRAKN.de), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter www.LRAKN.de/kreisrecht einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

2) Regelung des Inkrafttretens

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 7. Dezember 2020

Zeno Danner
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.